

**TOP: Verzicht auf die zum 01.01.2019 geplanten Steuererhöhungen**

**hier: Bericht der Verwaltung**

Bericht Nr. 025/2018

Produkt: 16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

05.03.2018

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv  konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

-2.600.000,00 €

Bemerkung: Ein Verzicht auf die beschlossenen Hebesatzerhöhungen führt – verglichen mit dem am 05.02.2018 beschlossenen Haushaltssicherungskonzept – zu Mindererträgen in Höhe von jährlich rd. 2,6 Mio. €.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Bericht:**

Mit Beschluss vom 05.02.2018 strebt der Rat der Stadt Lüdenscheid an, auf die bereits beschlossenen Hebesatzerhöhungen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B zum 01.01.2019 zu verzichten. Die Verwaltung wurde beauftragt, die finanziellen Auswirkungen eines solchen Erhöhungsverzichts in der Ratssitzung am 05.03.2018 aufzuzeigen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, in der Ratssitzung am 09.07.2018 über die aktuelle Haushaltsentwicklung, insbesondere hinsichtlich des Gewerbesteueraufkommens zu berichten. Dabei soll auch eine Einschätzung gegeben werden, inwieweit ein Verzicht auf die für 2019 vorgesehenen Hebesatzerhöhungen umgesetzt werden kann, ohne die Vorgaben und Anforderungen des Haushaltssicherungskonzeptes zu gefährden.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Erhöhungsverzichts auf den Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept kurz erläutert. Weitergehende Ausführungen bleiben der folgenden Berichterstattung in der Ratssitzung am 09.07.2018 vorbehalten.

Die gemäß § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Landrat des Märkischen Kreises ausgesprochenen Genehmigungen der Haushaltssicherungskonzepte enthalten unter anderem die folgenden Nebenbestimmungen:

- Die sich aus der jeweiligen Fortschreibung der Haushaltssicherungskonzepte ergebenden Konsolidierungsmaßnahmen sind umzusetzen und die sich daraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- Für den Fall, dass einzelne beschlossene HSK-Maßnahmen nicht realisiert werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotentials zu treffen.

Bestandteil des vom Rat beschlossenen, für 2018 fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes sind Erhöhungen der Hebesätze der Gewerbesteuer von 490% auf 499% und der Grundsteuer B von 730% auf 786% zum 01.01.2019. Die zu erwartenden jährlichen Konsolidierungsziele aus diesen Erhöhungen betragen knapp 1,0 Mio. € für die Gewerbesteuer und rd. 1,6 Mio. € für die Grundsteuer B. Da die derzeit gültigen Hebesätze der Stadt Lüdenscheid oberhalb der in § 9 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 festgelegten landeseinheitlichen fiktiven Hebesätze liegen, wirken sich Hebesatzerhöhungen zu 100% entlastend im Haushalt der Stadt Lüdenscheid aus. Negative Folgeeffekte aus einer geringeren Schlüsselzuweisung und einer höheren Kreisumlage (bzw. bei der Gewerbesteuer zusätzlich einer höheren Gewerbesteuerumlage) ergeben sich nicht.

Nach der aktuellen HSK-Hochrechnung wäre der Haushaltsausgleich in 2021 wieder hergestellt. Die Hochrechnung weist in 2021 einen planmäßigen Überschuss in Höhe von 0,4 Mio. € und in 2022 in Höhe von 0,6 Mio. € aus. Auf den als Anlage zur Sitzungsdrucksache Nr. 279/2017 beigefügten Haushaltsplan und die dortige Seite 46 wird verwiesen.

Sollte auf die bereits beschlossenen Erhöhungen zum 01.01.2019 verzichtet werden, bedeutete dies einen dauerhaften Verzicht auf die Mehrerträge in Höhe von jährlich rd. 2,6 Mio. €. Auf den Zeitraum bis 2022 gerechnet würde die Stadt auf Erträge in Höhe von 10,4 Mio. € verzichten. Ohne eine gleichwertige Regelung zur Kompensation wären – bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen – Fehlbedarfe in Höhe von rd. 2,2 Mio. € in 2021 und in Höhe von rd. 2,0 Mio. € in 2022 auszuweisen. Das Haushaltssicherungskonzept wäre nicht genehmigungsfähig.

Lüdenscheid, den 14.02.2018

In Vertretung:

*gez. Blasweiler*

Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer